

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 2/09 B

L 15 P 21/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 P 76/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.10.2009. In der Sache bestreitet sie die Verpflichtung, den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung zu zahlen, und begehrt die Rückerstattung der im Zeitraum von Januar 2005 bis Juni 2006 gezahlten Beitragszuschläge in Höhe von 81,36 Euro.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, "ob § 55 Abs. 3 S. 1 SGB XI formell und materiell rechtswirksam zustande gekommen ist und nicht gegen Art. 20 Abs. 3, Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verstößt". Die Klärungsbedürftigkeit leitet sie daraus ab, dass es zu dieser Rechtsfrage bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin damit überhaupt in der gebotenen Weise eine abstrakte Rechtsfrage formuliert



hat, denn jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargelegt. Denn die Frage der Vereinbarkeit des § 55 Abs 3 Satz 1 SGB XI mit dem GG ist bereits durch die - auch vom LSG zitierte - Rechtsprechung des Senats (*Urteil vom 27.2.2008 - B 12 P 2/07 R - BSGE 100, 77 = SozR 4-3300 § 55 Nr 2*) und des BVerfG (*Beschluss vom 2.9.2009 - 1 BvR 1997/08*) geklärt. Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*).

- 7 Die Klägerin benennt keine Auffassungen in Literatur oder Rechtsprechung, die der zitierten Rechtsprechung des Senats und des BVerfG widersprechen. Vielmehr behauptet sie einen Verstoß "gegen das Grundrecht des Bürgers, nur auf Grund solcher Vorschriften mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind und damit nicht gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. III und IV GG verstoßen", womit sich der Senat bisher nicht auseinandergesetzt habe. Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keinerlei Hinweis darauf, aus welchen Gründen das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (*vom 15.12.2004, BGBl I S 3448*), durch das der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung eingeführt worden ist, nicht formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sein sollte. Soweit die Klägerin hierzu anführt, die Einführung des Beitragszuschlags sei mit ihrer Berufsausübungsfreiheit unvereinbar, fehlt die zur Darlegung neuer bisher nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erwogener Gesichtspunkte notwendige Auseinandersetzung mit der Dogmatik des Art 12 Abs 1 GG und der Rechtsprechung des BVerfG hierzu. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen als diese nahelegt, dass die Einführung des Beitragszuschlags von 0,25 Prozentpunkten bereits den Schutzbereich des Art 12 Abs 1 GG nicht berührt (*vgl BVerfG, Beschluss vom 8.4.1987 - 2 BvR 909/82 ua - BVerfGE 75, 108 = SozR 5425 § 1 Nr 1 S 9*), wodurch die aufgeworfene Frage beantwortet wäre.
- 8 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, wie eine Abweichung des Beschlusses des LSG von der Rechtsprechung des Senats oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Allerdings könnte es als Rüge eines Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ausgelegt werden, wenn die Klägerin ausführt, das LSG habe die Vereinbarkeit des § 55 Abs 3 Satz 1 SGB XI mit dem GG nur unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz geprüft und sich nicht damit auseinandergesetzt, dass der Gesetzgeber nur dann einen weiten Gestaltungsspielraum habe, wenn es um Vergünstigungen oder den Erlass von Übergangsvorschriften gehe. Jedoch ist ihr diesbezügliches Vorbringen nicht substantiiert genug. Denn für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die



den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Dies gilt auch für Verfahrensmängel, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind (BVerwG, Beschluss vom 14.1.1966 - V B 148.65 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 50). Dem Vorbringen der Klägerin fehlt schon die konkrete Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Zudem hat die Klägerin nicht dargelegt, sie habe dieses Argument bereits vor dem LSG vorgetragen, sodass dieses überhaupt Anlass gehabt haben könnte, sich damit in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen. Daher erschöpft sich ihre Beschwerdebegründung hier und bei den Ausführungen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art 12 Abs 1 GG im für die Zulassung der Revision ungenügenden Bestreiten der Rechtsauffassung des LSG.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

